



Ve
208

Nro. 1

Statuten
der eingetragenen Genossenschaft
Vorschuß-Verein

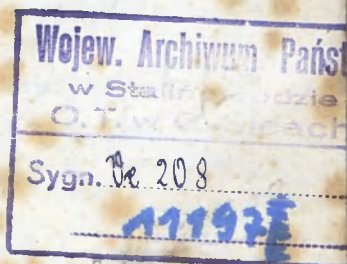
zu

Wies

für

H. Jungel Wiesbaden

Wies



Gr.-Strehliß.

Druck von Robert Hübner.

No.

Samml.

Der Herr ...

Verfasser: Herr ...

18...

Titel

18...

Verlag

18...

I. Firma und Sitz des Vereins.

§ 1. Der für die Stadt Ujest und Umgegend bestehende Vorschußverein mit dem Sitz in der Stadt Ujest erhält die Firma:

**„Vorschuss-Verein zu Ujest
eingetragene Genossenschaft.“**

Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Vereins-Angelegenheiten ergehen unter dessen Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet. Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein ausschließlich des Groß-Strehliker Kreisblatts.

II. Gegenstand des Unternehmens.

§ 2. Der Zweck dieses Vereins geht dahin, seinen Mitgliedern die zu ihrem geschäftlichen und gewerblichen Bedarf nöthigen Geldmittel zeitweise vorzustrecken.

III. Eintritt und Austritt.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jeder selbstständige, unbescholtene Einwohner Ujest's und Umgegend werden.

Die Anmeldung zum Beitritt muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Dieser entscheidet

gemeinschaftlich mit dem Ausschuß über die Aufnahme. Bei Abweisung der Anmeldung dürfen Gründe nicht angegeben werden.

Der Aufgenommene erhält vom Vorstande gegen Empfangsbescheinigung eine schriftliche Benachrichtigung über die Aufnahme und erlangt dadurch vom Tage des Empfanges dieser Benachrichtigung ab die Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. vier Wochen nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung des Mitgliedes,
3. durch zeitweisen oder dauernden Verlust der Ehrenrechte, oder Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das eine ehrlose Gesinnung erkennen läßt.

Auch ist Vorstand und Ausschuß berechtigt, durch absolute Mehrheit der Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder einen Genossenschafter ausschließen,

4. wenn er drei Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstande ist,
5. wenn er das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag von $\frac{1}{2}$ Mark oder den Preis der Statuten nicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung über die Aufnahme in den Verein entrichtet.

IV. Pflichten der Mitglieder.

§ 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. zur Bildung eines Stammantheils, deren jedes Mitglied höchstens zwei erwerben darf, einen Beitrag von 75 Mark entweder auf einmal vollständig, oder durch monatliche Ratenzahlungen von mindestens 3 Mark an die Vereinskasse zu zahlen,
2. zum Reservefond ein für alle Mal ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen,
3. zur Deckung der Geschäftsunkosten alljährlich einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ Mark zu zahlen.
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen zu haften, insofern zur Deckung derselben im Fall der Liquidation oder des Konkurses das Vereinsvermögen nicht ausreicht.

V. Vereins-Vermögen.

A. Activa.

§ 6. Das Aktiv-Vermögen des Vereins besteht aus:

1. den im § 5 Nro. 1 erwähnten Stammantheilen der Mitglieder. Dieselben bleiben Eigenthum der resp. Mitglieder und werden jedem Mitglied am letzten Tage des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt ist, gut geschrieben.

Bei den, den Stammantheilen zuzuschreibenden Dividenden gilt als Zahlungstag der Tag, an welchem die Auszahlung der Dividenden beginnt. Stammantheile werden nicht verzinst, sondern nehmen an der Dividende Theil und zwar mit jedem vollen Thaler von dem Tage der Gutschrift ab. Die Dividende wird nur von vollen Stammantheilen ausgezahlt, nicht vollen dagegen zugeschrieben. Während der Dauer der Mitgliedschaft werden Stammantheile weder ganz noch theilweise zurückgezahlt. Jede einseitige Verfügung eines Mitgliedes über seinen Stammantheil ist dem Vereine gegenüber ungültig,

2. dem nach § 5 Nro. 2 gebildeten Reservefonds, welcher lediglich zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Beitreibung von Außenständen verwendet werden darf,
3. den nach § 5 Nro. 3 zu zahlenden Jahresbeiträgen,
4. sonstigen freiwilligen Zuwendungen, welche, Mangels anderer Bestimmungen, dem Reservefonds zufließen.

B. Passiva.

§ 7. Das Passiv-Vermögen des Vereins besteht aus:

1. den Stammantheilen der ausgeschiedenen Mitglieder des Vereins. Jedes ausscheidende Mitglied, resp. dessen Erbe bleibt mit seinem Stammantheil und sonstigen Vermögen ohne Einspruch in die fernere Verwaltung, für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Vereins nach Maßgabe des § 5 Nro. 4 verhaftet. Es hat nur das auf seinen Stammantheil Eingezahlte und die demselben bereits zugeschriebene Dividende, sowie etwaige Darlehne und Spareinlagen vom Verein zu fordern, participirt aber

weber am Reservefonds, noch an der Dividende des laufenden Jahres. Die Rückzahlung seines Stammtheils erfolgt stets erst drei Monate nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in welchem die Mitgliedschaft aufhört; doch ist der Vorstand berechtigt, in ihm geeignet scheinenden Fällen diese Rückzahlung früher zu leisten. Jedes ausscheidende Mitglied kann bei Rückempfang seines Guthabens verlangen, daß es von seiner Mitverhaftung den Vereinsgläubigern gegenüber durch den Verein befreit werde; dieser Verpflichtung kann sich der Verein nur durch sofortige Liquidation oder eventuell Anmeldung des Konkurses entziehen,

2. den vom Verein aufgenommenen Darlehen nebst Zinsen,
3. den dem Vereine übergebenen Spareinlagen nebst Zinsen,
4. den Verwaltungskosten.

VI. Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

§ 8. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch:

1. die General-Versammlungen,
2. den Vorstand,
3. den Ausschuß.

Bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Wird bei Wahlen diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit im Fall dieser engeren Wahl entscheidet das Loos.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und dauert bis zum 31. März jeden Jahres.

1. General-Versammlung.

§ 9. Die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung durch diese Statuten, spätere Vereinsbeschlüsse oder durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 nicht dem Vorstande, oder dem Ausschuß, oder beiden zusammen übertragen ist, erfolgt durch Beschluß sämtlicher Mitglieder in den General-Versammlungen.

§ 10. Die Zusammenberufung der Genossenschaftserfolgt durch den Vorstand und im Fall des 28 des Ge-

gesetzes vom 4. Juli 1868 durch den Ausschuß, welcher in diesem Falle durch mindestens 4 Mitglieder vertreten wird.

Zeit, Ort und Zweck der Versammlung werden im Gr.=Strehli'scher Kreisblatt je einmal bekannt gemacht.

§ 11. Die durch absolute Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse der ordnungsmäßig berufenen General-Versammlung haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft.

Das Stimmenrecht der Genossenschaftler in den Generalversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben von den Plätzen.

Wenn nach Publikation des Resultats der Abstimmung durch den Vorsitzenden, sofort Zweifel angeregt werden, ob absolute Stimmenmehrheit erzielt ist, erfolgt Auszählung.

Die von den Generalversammlungen vorzunehmenden Wahlen können nur geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen werden.

§ 12. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde jeder Zeit gestattet ist. Das Protokoll wird von dem Schriftführer oder dessen Substituten geführt und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses allein unterzeichnet.

§ 13. Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Vereins, oder dem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede des Vorstandes zu.

§ 14. Generalversammlungen finden regelmäßig innerhalb drei Monaten nach dem letzten Tage jedes Geschäftsjahres statt.

§ 15. In den regelmäßigen Generalversammlungen hat der Vorstand über die Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

Die regelmäßigen Generalversammlungen haben auch die zur Ergänzung des Vorstandes und Ausschusses nöthigen Wahlen vorzunehmen.

2. Der Vorstand.

§ 16. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Vereins,
2. dem Schriftführer und
3. dem Rentanten.

Die Zeichnung von zwei Mitgliedern desselben genügt,

um die Gesellschaft rechtlich zu verpflichten. Zur Vollziehung von Postscheinen und zum Empfang der auf Grund derselben zu erhebenden Sendungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden allein, welcher befugt ist, sich auf Grund gewöhnlicher Postvollmacht ein anderes Mitglied des Vorstandes zu substituiren.

§ 17. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Generalversammlung nach § 11 al. 4. Werden im Laufe des Geschäftsjahres Aenderungen in dem Personal des Vorstandes nothwendig, so hat der Ausschuß das Recht, aus seiner Mitte den Vorstand zu ergänzen. Diese Ergänzung hat bis zur Ergänzung des Vorstandes durch die nächste regelmäßige Generalversammlung Giltigkeit.

Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben erfolgt durch eine gerichtlich, oder notariell auf Grund des eingesehenen Protokollbuches ausgestelltes Attest.

§ 18. Dem Vorstand wird bei eigener Vertretung die Pflicht auferlegt, die Eintragung der Vorstandsmitglieder in das Handelsregister zu veranlassen, dem Handelsgericht am Schluß jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern schriftlich Anzeige zu machen und im Januar jedes Jahres ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen. Ebenso muß er spätestens in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder veröffentlichen.

§ 18a. Spätestens in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres auf Grund der §§ 6 und 7 aufzustellen.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva — (zu welchem nach § 7 Nro. 4 auch die Verwaltungsunkosten gehören) — nach Abzug des Kapitalsvermögens (bei Schluß des Geschäftsjahres) bildet den Gewinn. Von demselben werden jährlich 10% dem Reservefond zugeschlagen, so lange derselbe nicht den 10. Theil der baar vorhandenen Stammanteile erreicht. Der Rest wird als Dividende an die Inhaber der Stammanteile gemäß § 7 Nro. 1 gezahlt.

§ 19. Die durch das Gesetz vom 4. Juli 1868, be-

treffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften dem Vorstande ertheilten Befugnisse werden dahin beschränkt:

1. Vorschüsse dürfen nur Mitgliedern des Vereins gewährt werden und zwar bis zur Höhe deren Stammantheiles ohne Sicherheit, darüber hinaus nur gegen Sicherheit;
2. in Höhe des gewährten Vorschusses muß in jedem Falle dem Vereine ein domicilirter Wechsel ausgestellt resp. acceptirt werden. Den Ort des Domicils bestimmt der Vorstand;
3. als Sicherheitsleistung werden nur angenommen:
 - a. Pfänder, d. h. öffentlichen Cours habende Effecten, Sparrassenbücher und sichere Hypotheken.
 - b. Giranten, welche sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins sein können.

Ueber die Annehmbarkeit der offerirten Sicherheit entscheidet gemäß Nr. 4 der Vorstand allein oder Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich.

4. Unter 10 Mark wird kein Vorschuß gewährt. Ueber die Gewährung von Vorschüssen über 150 Mark entscheidet der Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich, über die von Vorschüssen bis zu 150 Mark der Vorstand allein; doch muß auch bei diesen der Ausschuß mitentscheiden, sobald ein Vorstands-Mitglied gegen die Gewährung stimmt;
5. frühere Vorschußbewerber haben vor späteren, Gesuche um kleinere Vorschüsse vor gleichzeitigen um größere den Vorzug;
6. Vorschüsse werden nur bis auf 3 Monat bewilligt. Prolongationen sind zulässig, werden jedoch wie neue Gesuche behandelt;
7. jeder Vorschußempfänger hat für den empfangenen Vorschuß sofort bei dessen Empfang 2 Pfennige pro Mark und Vierteljahr an die Vereinskasse zu entrichten.

Nur Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich können nach Lage der Zeit- und Geldverhältnisse den Zinsfuß abweichend hiervon bis auf 2% für's Jahr über den jedesmaligen Bankdiscont normiren;

8. über die Aufnahme von Darlehen und deren Verzinsung beschließt Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich.

9. Spaareinlagen werden in Höhe von 3 Mark aufwärts von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins angenommen und in Höhe der vollen Thaler mit 4% fürs Jahr vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Zinsen werden am Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt resp. zugeschrieben;
10. außergewöhnliche Ausgaben dürfen nur von Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich beschlossen werden.

3. Der Ausschuß.

§ 20. Der Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, welche von den Genossenschaftlern aus ihrer Mitte in der Generalversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach § 11 al. 4.

Doch scheiden jährlich 3 Mitglieder aus, und zwar das erste mal durchs Loos und später, die nach dem Tage der Wahl die ältesten sind. Der Ersatz erfolgt durch Wahl nach al. 1. Doch ist der Ausschuß berechtigt, falls im Personal desselben Aenderungen im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, sich durch Einberufung von Mitgliedern der Genossenschaft zu ergänzen. Diese Ergänzung hat bis zur Ergänzung durch die nächste regelmäßige Generalversammlung Gültigkeit.

Vorstand und Ausschuß berathen die weder durch Gesetz noch Statut dem Vorstand oder Ausschuß allein, oder der Generalversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich. Es entscheidet absolute Stimmenmehrheit. An der Beschlußfassung müssen Theil nehmen mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses.

§ 21. Die vom Vorstand aufgestellte Bilanz wird vom Ausschuß durch ein von dem Ausschuß ernanntes Mitglied desselben und einen vom Ausschuß zu bestimmenden Sach- und resp. Rechnungsverständigen nach strengen kaufmännischen Grundsätzen geprüft.

Die geprüfte und vom Ausschuß genehmigte Bilanz wird der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung der letzteren die Gewinnvertheilung nach § 18a vorgenommen und dem Vorstand und Ausschuß Decharge ertheilt.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 22. Der Verein wird nur durch einen Beschluß der Vereinsmitglieder oder durch Eröffnung des Konkurses aufgelöst.

§ 23. Zur Gültigkeit des Beschlusses der freiwilligen Auflösung ist die Beistimmung von mindestens zwei Dritttheilen der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 24. Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister bei Gericht angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch das Kreisblatt von Groß-Strehlig bekannt gemacht werden.

VIII. Liquidation des Vereins.

§ 25. Die Liquidation findet nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen statt.

§ 26. Im Fall der Auflösung des Vereins kann kein Mitglied wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Stammantheil von andern Mitgliedern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden.

Ujest, den 10. April 1874.

Der Vorstand.

Aufrecht. Eschanner. A. Kowarsch II.

Der Ausschuß.

Bauer. J. Heinke son. Künzer. Henkel. Kossa.
A. Heinke.



